

rechtfertigt, da solchen Versuchen ohne Schwierigkeit mit der Klage aus § 767 ZPO begegnet werden kann.

5. *Kann das Urteil, soweit es über Unterhalt für Kinder und Eheleute sowie über Hausrat usw. entscheidet, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden?*

Dieser Teil der gerichtlichen Entscheidung erlangt Rechtskraft zwar nur mit der formellen Rechtskraft des Spruchs über die Ehescheidung usw. (§§ 13 EheVerfO, 705 ZPO), so daß, falls in der Ehesache Rechtsmittel eingelegt werden, dem Urteil über Sorgerecht, Unterhalt für die Kinder und die verbundenen Ansprüche bis zur Rechtskraft des Urteils in der Ehesache jede Rechtskraft fehlt; insoweit ist also auch keine vorläufige Vollstreckung möglich. Jedoch besteht die Möglichkeit des Eintritts der materiellen Rechtskraft der Entscheidung über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche vor ihrer formellen Rechtskraft in den Fällen, in denen nur gegen diese Entscheidung, nicht aber gegen die Entscheidung in der Ehesache Berufung eingelegt wird (§ 19 Abs. 3 EheVerfO). Demzufolge sind in solchen Fällen die an-

gefochtenen Teile der Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit fähig. Deren Zulassung ist daher in den Grenzen der §§ 708 ff. ZPO, 16 HausratsVO geboten, und zwar in allen geeigneten Fällen, da Einlegung und Umfang von Rechtsmitteln nicht vorausgesehen werden kann. Der Sekretär muß vor Erteilung der Vollstreckungsklausel in diesen Fällen die Rechtskraft des Urteils in der Ehesache als Voraussetzung der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung über die verbundenen Ansprüche ifeststellen.

6. *Ist im Eheverfahren ein Teilverteil möglich?*

Hinsichtlich der Entscheidung nach § 13 Abs. 1 EheVerfO ist dies nicht möglich, da hier gleichzeitige Entscheidung zwingend vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Ansprüche aus § 13 Abs. 2 EheVerfO steht aber einem Teilverteil nichts entgegen. Vor allem die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnungseinrichtung und dem Hausrat macht oft Schwierigkeiten, so daß die Entscheidung aus § 13 Abs. 1 evtl. zusammen mit der Entscheidung aus § 13 Absatz 2 Ziff. 1 EheVerfO durch Teilverteil geboten sein kann.

## Die Änderung und Aufhebung von Verträgen und die Behandlung nichterfüllter Verträge am Ende des Planabschnittes

Zum Entwurf der neuen Vertragsverordnung

Von HELENE GEYER, Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der DDR

*Mit dem nachstehenden Beitrag setzen wir unsere Artikelserie zur Erläuterung der wichtigsten Grundsätze des Entwurfs der VO über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft fort (vgl. NJ 1956 S. 68, 113, 179, 204).*

Die Redaktion

### 1. Die Änderung und Aufhebung von Verträgen.

Die (Behandlung der Frage, wie die Änderung und Aufhebung von Verträgen zu regeln ist, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Problemen, auf die Pfl i c k e in NJ 1956 S. 113 eingegangen ist.

Die zwischen sozialistischen Betrieben abgeschlossenen Verträge haben ihre Grundlage in den staatlichen Aufgaben, die den Betrieben übertragen werden (§ 22 Abs. 1 des Entwurfs). Diese staatlichen Aufgaben sind Teilaufgaben des gesamten Volkswirtschaftsplans; sie dienen seiner Erfüllung und Übererfüllung. Der Betrieb kann seine staatlichen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn im Verlauf ihrer Durchführung keine Störungen der wechselseitigen Beziehungen eintreten, die durch den Abschluß von Verträgen zwischen den Betrieben hergestellt wurden. Soll die Tätigkeit der Betriebe erfolgreich sein, dann muß die -beim Vertragsabschluß vorhandene Übereinstimmung der Teilaufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan in den wichtigsten und entscheidenden Kennziffern auch während des gesamten Planabschnittes gegeben sein.

■ Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß sich im Laufe der Durchführung des Volkswirtschaftsplans durch Veränderungen in der Wirtschaftslage Situationen ergeben können, die (bei der Aufstellung des Plans und bei der Festlegung der staatlichen Aufgaben für die Betriebe nicht von vornherein erkennbar waren. Sofern dadurch eine Veränderung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Teilaufgaben notwendig wird, wird dann häufig auch eine Veränderung der staatlichen Aufgaben für einzelne Betriebe die Folge sein. Aber auch die Durchführung der einem Betrieb übertragenen staatlichen Aufgaben kann einen Verlauf nehmen, der eine Korrektur des Produktionsplans des einzelnen Betriebes im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlich macht, ohne daß die dem Betrieb übertragenen staatlichen Aufgaben davon berührt werden. Im Lehrbuch der Politischen Ökonomie heißt es:

„Eine der wichtigsten Aufgaben der planmäßigen Durchführung der Volkswirtschaft ist die Kontrolle der Planerfüllung, die es ermöglicht festzustellen, ob der Plan die Erfordernisse des Gesetzes der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft richtig widerspiegelt und wie er erfüllt wird. Sie er-

möglicht es, vorhandene Disproportionen rechtzeitig aufzudecken, der Entstehung neuer Disproportionen in der Wirtschaft vorzubeugen, neue Produktionsreserven zu erschließen und die notwendigen Korrekturen an den Volkswirtschaftsplänen vorzunehmen.“<sup>1)</sup>

Die Möglichkeit der Erfüllung der auf der Grundlage staatlicher Aufgaben abgeschlossenen Verträge bedingt, daß während des Zeitraums der Plandurchführung keine Veränderungen der staatlichen Aufgaben erfolgen. Ist durch eine Änderung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplans die Notwendigkeit entstanden, die staatlichen Aufgaben der Betriebe abzuändern oder ganz zurückzuziehen, um sie mit dem gesamten Plan wieder in Übereinstimmung zu bringen, dann muß dies auch eine Abänderung oder eine Aufhebung des Vertrages zur Folge haben; andernfalls stünden Vertrag und Plan nicht im Einklang. Die Übereinstimmung zwischen Plan und Vertrag ist aber Voraussetzung zur Erfüllung des gesamten Volkswirtschaftsplans.

Da nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 der 6. DB zur WO) die Änderung oder Aufhebung von Verträgen auch dann vorgeschrieben ist, wenn die Planaufgabe nur bei einem Vertragspartner, entweder beim Lieferer oder beim Empfänger, eine Änderung oder Zurückziehung erfahren hat, ergeben sich als Folge solcher einseitigen Änderungen häufig Störungen nicht nur bei dem davon unmittelbar betroffenen Vertragspartner; sie berühren vielmehr auch die davon abhängigen wirtschaftlichen Beziehungen dieses Betriebes.

Das Staatliche Vertragsgericht hat allerdings im Laufe seiner Spruchstätigkeit den Grundsatz entwickelt, daß der Vertragspartner, dessen staatliche Aufgaben geändert oder zurückgezogen wurden und der deshalb die Änderung oder Aufhebung des Vertrages verlangt, dem anderen Vertragspartner die bei der Vertragsdurchführung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzen muß. Das sich immer mehr festigende Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung verlangte eine Lösung, nach der entstandene Kosten im wesentlichen dort ausgewiesen werden, wo sie ihre Ursachen haben, also bei dem Partner, dessen staatliche Aufgaben geändert wurden. Mit dieser Lösung konnte zwar ein gewisser Kostenausgleich erreicht werden, aber es war damit nicht gewährleistet, daß der Betrieb, dessen staatliche Aufgaben keine Änderung erfahren hatten, seinen Plan erfüllen konnte.

1) Lehrbuch der Politischen Ökonomie, Berlin 1955, S. 483.